



Erweiterte Meldepflicht gemäss Filmverordnung FiV ([SR 443.11](#)) Artikel 16a

Q&A - Datenlieferung

BFS, Fassung vom 15.02.2019

Inhaltsverzeichnis

A.	Wichtige Websites & Kontaktadressen	2
B.	Allgemeine Fragen zur Meldepflicht & Filmverordnung.....	2
	Warum muss sich mein Unternehmen beim Bundesamt für Kultur registrieren lassen?	2
	Wer ist zuständig für die Meldepflicht und wer muss welche Informationen liefern?	2
	Datenschutz – Welche Informationen werden publiziert, welche vertraulich behandelt?	3
C.	Fragen zum Ablauf der Datenerhebung durch das BFS	3
	Wie werden die Daten und Dokumente übermittelt?	3
	Warum haben wir als Rechteinhaber von Filmen keine Aufforderung zur Lieferung von Daten erhalten?.....	3
	Warum haben wir als Rechteinhaber oder Verkäufer von Tonbildträgern (DVD, Blu-ray etc.) keine Aufforderung zur Lieferung von Daten erhalten?	3
D.	Inhaltliche Fragen allgemein zur Datenlieferung	4
	Welche Daten müssen geliefert werden?	4
	Wie komme ich als Rechteinhaber zu ISAN-Codes?	4
	Wie komme ich als Anbieter (VoD-Plattformen) zu ISAN-Codes?	4
	In welchem Format sollen die Daten geliefert werden?	4
	Müssen andere Dokumente und Zusatzinformationen mitgesendet werden?	4
E.	Spezifische Fragen zum Bereich eAA-Abo (SVoD).....	5
	Warum müssen die Abrufe zwingend auf zwei verschiedene Arten geliefert werden?	5
	Was ist mit einem „User“ im Bereich eAA-Abo (SVoD) gemeint?	5
	Wie ist mit Downloads auf eAA-Abo Plattformen (SVoD) umzugehen?	6
	Müssen andere Dokumente und Zusatzinformationen mitgesendet werden?	6

A. Wichtige Websites & Kontaktadressen

Bundesamt für Statistik BFS

Website Datenerhebung Meldepflicht:

www.fiv.bfs.admin.ch

Website Secure File Transfer SeFiT:

<https://www.sefit.bfs.admin.ch/logon.aspx>

Kontakt:

poku@bfs.admin.ch

Bundesamt für Kultur BAK

Website Meldepflicht:

<https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturschaffen/film1/rechtliche-informationen/meldepflicht-der-statistischen-angaben-fuer-den-filmverkauf-auss.html>

Kontakt:

filmexploitation@bak.admin.ch

ISAN (Switzerland/Berne & International)

Website:

<http://www.isan.org/>

Merkblatt:

http://www.isan-berne.org/fileadmin/isan_berne/Dokumente/News/2016_10_meldepflicht_bak_merkblatt_isan_DE.pdf

Kontakt ISAN Berne (Switzerland):

info@isan-berne.org

Kontakt ISAN International:

info@isan.org

B. Allgemeine Fragen zur Meldepflicht & Filmverordnung

Warum muss sich mein Unternehmen beim Bundesamt für Kultur registrieren lassen?

Bietet Ihr Unternehmen Filme über elektronische Abruf- oder Abonnementsdienste eAA (VoD) für Abrufe oder Käufe in der Schweiz an, ist Ihr Unternehmen meldepflichtig. Dies gilt auch für die Rechteinhaber der angebotenen Filme für den Schweizer Markt. Gemäss Filmverordnung ist Ihr Unternehmen verpflichtet, sich beim Bundesamt für Kultur (BAK) anzumelden. Falls Sie sich noch nicht beim Bundesamt für Kultur registriert haben sollten, möchten Sie dies bitte möglichst rasch nachholen (Formular auf der Webseite ausfüllen und per Mail an das BAK senden, siehe Homepage BAK, siehe Kapitel A).

Wer ist zuständig für die Meldepflicht und wer muss welche Informationen liefern?

Für die Meldepflicht und für die Filmverordnung / das Filmgesetz zuständig und verantwortlich ist das Bundesamt für Kultur. Auf der Website des BAK (siehe Kapitel A) finden sich Informationen zur Gesetzgebung, zur Meldepflicht, zu den Zuständigkeiten und Prozessen betreffend der Meldepflicht. Auch Registrierungsformulare und Kontaktadressen können auf dieser Seite abgerufen werden.

ISAN- Berne und ISAN International sind zuständig für die Vergabe von ISAN-Codes. Die Rechteinhaber müssen ihre Filme direkt bei ISAN anmelden und einen ISAN-Code erhalten,

der an die elektronischen Abruf- und Abonnementsdienste eAA weitergegeben werden soll. ISAN bietet auch einmalige Abgleiche für Plattformen an, um deren Datenbanken vor der ersten Datenlieferung ans BFS auf den aktuellsten ISAN-Standard zu bringen.

Für die Durchführung der Datenerhebung und von Auswertungen wurde das Bundesamt für Statistik BFS beauftragt. Es führt die in der Filmverordnung vorgeschriebenen Erhebungen operativ und unabhängig durch und wertet die erhaltenen Daten unter strikter Einhaltung des Datenschutzes aus.

Datenschutz – Welche Informationen werden publiziert, welche vertraulich behandelt?

Die Vertraulichkeit der Daten bleibt bei jeder Publikation des BFS gewährleistet. Die Abrufe werden nur in aggregierter Weise veröffentlicht. Es werden keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen möglich sein. Welche Auswertungen im Detail gemacht werden, hängt im Wesentlichen von der Qualität und Vollständigkeit der Daten ab.

Für die Qualität der Auswertungen ist es wesentlich, die Nachfrage nach einzelnen Filmen von den Rechteinhabern dieser Filme für die Schweiz gegenprüfen zu lassen. Die Abrufe pro Film können also an die Rechteinhaber der Filme in aggregierter Weise zur Beurteilung der Plausibilität Anzahl Abrufe nach Typ der elektronischen Abruf- und Abonnementsdiensten eAA versendet werden. Es werden dabei keine Rückschlüsse auf die Anzahl Abrufe pro Anbieter möglich sein.

C.Fragen zum Ablauf der Datenerhebung durch das BFS

Wie werden die Daten und Dokumente übermittelt?

Die Übermittlung findet über die Plattform Secure File Transfer SeFiT statt (Adresse siehe Kapitel A). Die meldepflichtigen Anbieter von elektronischen Abruf- und Abonnementsdiensten eAA (VoD) erhalten ihre Zugriffsdaten direkt vom BFS. Sollten Sie als eAA-Anbieter nicht kontaktiert worden sein, informieren Sie bitte das BFS (Adresse siehe oben).

Die übermittelten Dateien dürfen 200MB nicht überschreiten (falls Ihre Dateien diese Grösse übersteigen sollte, bitte kontaktieren Sie uns: poku@bfs.admin.ch).

Warum haben wir als Rechteinhaber von Filmen keine Aufforderung zur Lieferung von Daten erhalten?

In einer ersten Phase werden die Daten nur bei den Anbietern der Filme erhoben. In einer zweiten Phase können die Rechteinhaber kontaktiert werden, um die Angaben der Plattformen zu prüfen. Die Rechteinhaber sind seit Januar 2017 aber zuständig für die Anmeldung Ihrer Filme bei ISAN, falls diese noch keine ISAN-Nummer haben. Sie melden die jeweiligen ISAN-Codes spätestens mit den Lizenzvereinbarungen den Anbietern.

Warum haben wir als Rechteinhaber oder Verkäufer von Tonbildträgern (DVD, Blu-ray etc.) keine Aufforderung zur Lieferung von Daten erhalten?

Wie vom Bundesamt für Kultur per Rundschreiben kommuniziert, findet die Erhebung nur für elektronische Dienste statt. Die Aufgaben des Bundes mussten dahingehend priorisiert werden.

D.Inhaltliche Fragen allgemein zur Datenlieferung

Welche Daten müssen geliefert werden?

Sie finden alle nötigen Angaben auf der Website www.fiv.bfs.admin.ch in vier Sprachen. Im Merkblatt sind alle Grundsätze erklärt, im exemplarischen Datenblatt finden Sie detaillierte Informationen zu jeder Variable und eine Vorlage für die Darstellung Ihrer Daten.

Einige wichtige Grundsätze sollen hier dennoch zusammengefasst werden:

- Es müssen alle im Erhebungsjahr für Abrufe aus der Schweiz gegen Bezahlung (Pauschal oder pro Film) angebotenen Filme ab 60 Minuten Spieldauer (Langfilme) und deren Abrufe geliefert werden. Kurzfilme, Aufzeichnungen von Live-Events (Sportprogramme, Konzerte, Stand-up etc.) oder Filme aus dem Erotikangebot werden – idealerweise vom BFS selber - aus der Statistik ausgeschlossen und müssen daher identifiziert werden können (bspw. über die Angabe zum Genre).
- Für jede der drei Arten von elektronischen Abruf- und Abonnementsdiensten eAA (VoD Verkauf, Miete, Abonnement) müssen die Daten separat geliefert werden
- Vertriebt ein Unternehmen Filme über eine bestimmte eAA-Art auf mehreren Plattformen, sollten die Daten für die einzelnen Plattformen separat geliefert werden. Ist dies nicht möglich muss angegeben werden, auf welchen VoD-Plattformen die Abrufe generiert wurden
- Vor einer erstmaligen Datenlieferung sollten für alle angebotenen Filme die ISAN-Codes ausfindig gemacht werden, da ansonsten statistische Auswertungen für das BFS nicht möglich sind. Die Landesvertretungen von ISAN und ISAN-International bieten für diese einmalige Arbeit Unterstützung an. In weiteren Lieferungen müssen nur noch neu angebotene Filme mit einem ISAN-Code versehen werden. Idealerweise wird bei der Lizenzvereinbarung mit dem Rechteinhaber des Films auf einen ISAN-Code bestanden. Die Rechteinhaber sind zuständig für die Anmeldung ihrer Filme bei ISAN.

Wie komme ich als Rechteinhaber zu ISAN-Codes?

Diese erhalten Sie direkt bei ISAN (Landesvertretungen oder ISAN-International). ISAN wird auch überprüfen können, ob die Filme bereits einen ISAN-Code zugewiesen bekommen haben. Existierende ISAN-Codes können auf der ISAN-Website per Titelsuche gefunden werden. Auch auf www.procinema.ch finden sich ISAN-Codes, diese werden aber nicht sofort nachgetragen, daher ist die Website von ISAN vorzuziehen.

Wie komme ich als Anbieter (VoD-Plattformen) zu ISAN-Codes?

Grundsätzlich über die Rechteinhaber der jeweiligen Filme. Bei neuen Lizenzvereinbarungen müssen die ISAN-Codes zwingend verlangt werden. Damit die Datenbanken einmalig auf den aktuellsten Stand gebracht werden, bietet ISAN-International Abgleiche an. Sie gleichen Filmlisten mit internen IDs mit der ISAN-Datenbank ab, weisen den Filmen ISAN-Codes zu und geben diese den Anbietern zurück. Kontaktieren Sie hierfür direkt ISAN-International. Einzelne, bereits existierende ISAN-Codes können auf der ISAN-Website per Titelsuche gefunden werden. Auch auf www.procinema.ch finden sich ISAN-Codes, diese werden aber nicht sofort nachgetragen, daher ist die Website von ISAN vorzuziehen.

In welchem Format sollen die Daten geliefert werden?

CSV oder Excel, keine PDFs.

Müssen andere Dokumente und Zusatzinformationen mitgesendet werden?

Grundsätzlich sind Erklärungen und Kommentare zu den Daten willkommen.

Die Daten für verschiedene Arten von elektronischen Abruf- und Abonnementsdiensten eAA

müssen zwingend separat geliefert werden. Ist ein Unternehmen auf mehreren Plattformen aktiv mit derselben eAA-Art, sollten die Daten auch separat nach Plattformen geliefert werden. Sollte letzteres nicht möglich sein, müssen die betroffenen Plattformen aufgelistet werden.

Für den Bereich eAA-Abo (SVoD) im Speziellen sind wir auf die Angabe *angewiesen*, wie im Abonnementsbereich die Pausen und Fortsetzungen eliminiert wurden.

E. Spezifische Fragen zum Bereich eAA-Abo (SVoD)

Warum müssen die Abrufe zwingend auf zwei verschiedene Arten geliefert werden?

Im Gegensatz zu allen anderen Auswertungsarten gibt es im Bereich eAA-Abo (SVoD) keine einheitliche Methode zur Messung der Abrufe. Vergleichbare Abrufe sind aber für eine Statistik, aber auch für eine allfällige, künftige Filmförderung ein Muss.

Von Unternehmen zu Unternehmen werden sehr unterschiedliche Informationen zur Aktivität der Abonnenten in sehr unterschiedlichem Ausmass archiviert. Die Indikatoren müssen also so gebildet werden, dass sie vergleichbar sind und von allen Plattformen geliefert werden können – auch wenn es für diese einen einmaligen kleinen Mehraufwand bedeutet. So wurden zwei obligatorische Kennzahlen für die Abrufe festgelegt:

A. Netto-Abrufe pro Jahr und Film (Plattform-spezifische Methodik):

-> Plattformen eliminieren Pausen und Fortsetzungen und teilen dem BFS die hierfür benutzte Methode mit

B. Anzahl Abrufe pro Jahr und Film mit 7-Tage Einschränkung pro User (vorgegebene Methodik):

-> nach erstem Abruf wird für einen User innert 7 Tagen kein weiterer Abruf gezählt (nach 7 Tagen kann ein neuerlicher Abruf wieder gezählt werden)

Methode A erlaubt der Plattform die Anwendung eigener Methoden; erhoben wir in pragmatischer Weise ein Ergebnis – nämlich Netto-Abrufe ohne Pausen/Fortsetzungen. Die Methode muss aber dem BFS kommuniziert werden.

Methode B bedeutet einen kleineren Mehraufwand für die Plattformen, kann aber mit einfachen Timestamps durchgeführt werden. Gemäss erhaltenen Feedbacks ist es eine einheitliche Methode, die einen vergleichbaren Indikator für Abrufe erlaubt.

Was ist mit einem „User“ im Bereich eAA-Abo (SVoD) gemeint?

Diese Frage ist vor allem für die Lieferung der eingeschränkten Abrufe für eAA-Abo (SVoD) Anbieter relevant, bei der innert 7 Tagen alle Abrufe eines Users nur als einziger Abruf gezählt werden darf. Ein User ist dabei gleichzusetzen mit einem zahlungspflichtigen Abonnement/Account. Vereinfacht können zwei Typen von eAA-Abo Anbieter unterschieden werden:

Typ A: Alle Personen im Haushalt greifen über denselben Account auf die Plattform zu, wobei aber nicht ermittelt werden kann, welche Person gerade einen Abruf tätigt.

Typ B: Diese Plattformen ermöglichen im Rahmen eines Abonnements/Accounts die Definition verschiedener Anwender.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit muss die 7-Tage-Beschränkung der Abrufe für alle Anbieter analog umgesetzt werden. Das heisst für Anbieter der Typs B, dass verschiedene Anwender im Rahmen eines Accounts nicht berücksichtigt werden dürfen. Tätig Anwender 1

im Rahmen eines solchen Abonnements bzw. Accounts heute einen Abruf des Films XY und Anwender 2 des gleichen Abonnements bzw. Accounts morgen einen Abruf des Films XY, wird für den Film XY nur ein einziger Abruf gezählt.

Wie ist mit Downloads auf eAA-Abo Plattformen (SVoD) umzugehen?

Anbieter, die Ihren Usern den (temporären) Download von Filmen ermöglichen, damit diese Offline auf der Plattform geschaut werden können, zählen diese Downloads als einzelner Abruf.

Müssen andere Dokumente und Zusatzinformationen mitgesendet werden?

Grundsätzlich sind alle Arten von Erklärungen und Kommentaren willkommen (Erhebung, Abläufe, Datenschutz etc.).

Die Daten für verschiedene Arten von elektronischen Abruf- und Abonnementsdiensten eAA müssen zwingen separat geliefert werden. Ist ein Unternehmen auf mehreren Plattformen aktiv mit derselben eAA-Art, sollten die Daten auch separat nach Plattformen geliefert werden. Sollte letzteres nicht möglich sein, müssen die betroffenen Plattformen aufgelistet werden.

Für den Bereich eAA-Abo (SVoD) im Speziellen sind wir auf die Angabe *angewiesen*, wie im Abonnementsbereich die Pausen und Fortsetzungen eliminiert wurden.